



# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

**28**

**03.08.2020**

### INHALTSVERZEICHNIS

79	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2020	Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 16,0 - Überschwemmungsgebietsverordnung „Haßlach“ -
80	Stadt Kronach Bekanntmachung Wasserrecht; Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Überschwemmungsgebiet an der Haßlach, Gew. I+II, auf dem Gebiet der Gemeinden Kronach, Teuschnitz, Pressig und Stockheim,	81 Schulverband Pressig Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

11	<b>79</b>	und im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit <b>15.071.600 €</b>
	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2020</b>	ab. § 2

Aufgrund der Art. 20 Abs. 1 und Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) hat der Landkreis Kronach aufgrund des Beschlusses des Ferienausschusses des Landkreises Kronach vom 20. April 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht wird:

#### I.

#### Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Kronach folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **68.782.850 €**

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.706.900 €** festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **31.033.200 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen	
der Grundsteuer A	418.864 €
der Grundsteuer B	6.505.083 €
der Gewerbesteuer	21.878.845 €
dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	26.690.946 €

der Umsatzsteuerbeteiligung 4.822.443 €  
 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf  
 die die kreisangehörigen Gemeinden im  
 Haushaltsjahr 2019 Anspruch hatten 15.374.650 €  
**Summe der Bemessungsgrundlage: 75.690.831 €**

Stadt Kronach **80**

**Bekanntmachung  
 Wasserrecht;**

**Verordnung des Landratsamtes Kronach über  
 das Überschwemmungsgebiet an der Haßlach,  
 Gew. I+II, auf dem Gebiet der Gemeinden  
 Kronach, Teuschnitz, Pressig und Stockheim,  
 Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 16,0  
 - Überschwemmungsgebietsverordnung  
 „Haßlach“ -**

Das Landratsamt Kronach beabsichtigt, eine Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Haßlach, Gew. I+II, im Gemeindegebiet der Gemeinden Kronach, Teuschnitz, Pressig und Stockheim zu erlassen.

Der beabsichtigte Erlass der Verordnung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekanntgemacht.

Der Verordnungsentwurf und die Verordnungsunterlagen werden in der Zeit

**vom 03.08.2020 bis einschließlich 02.09.2020**

im Rathaus der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 148,

zur Einsicht ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Der Verordnungsentwurf mit den zugehörigen Unterlagen kann zudem auf der Homepage des Landratsamtes Kronach unter: [www.landkreis-kronach.de/re/wueg](http://www.landkreis-kronach.de/re/wueg) eingesehen werden. Maßgeblich ist gemäß Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.



Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann in der Zeit

**vom 03.08.2020 bis einschließlich 18.09.2020**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 303 oder bei der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 148, Einwendungen gegen die beabsichtigte Verordnung erheben. Einwendungen oder Stellungnahmen der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsvorschriftenbefugung gegen die Verordnung einzulegen, können ebenfalls Stellungnahmen innerhalb dieser Frist abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Erörterungstermin durch das Landratsamt Kronach mit den Betroffenen erörtert. Der Erörterungstermin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:

- 1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **41,0 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (B) **41,0 v. H.**
- 2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer **41,0 v. H.**
- 3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer **41,0 v. H.**
- 4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung **41,0 v. H.**
- 5. aus den Schlüsselzuweisungen **41,0 v. H.**

(4) Nach Art. 20 FAG werden keine Umlagesätze für die Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **310 v. H.**
- b) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital **320 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Kronach, 28. Juli 2020  
 Der Kreistag

Klaus Löffler  
 Landrat

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.07.2020, Nr. ROF-SG12-1512-7-3-6 gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 LKrO die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von Montag, 10.08.2020 bis Dienstag, 18.08.2020 im Landratsamt Kronach, Zimmer Nr. 515, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kronach, 28. Juli 2020  
 Landratsamt

Klaus Löffler  
 Landrat

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen gegen die Verordnung erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Kronach, 27.07.2020  
Stadt Kronach

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

---

Schulverband Pressig **81**

## **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Pressig (nachfolgend Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband Pressig führt den Namen Schulverband Pressig.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Pressig.

### **§ 2**

#### **Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 02.03.1988 von der Mitgliedsgemeinde Pressig geführt.

### **§ 3**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden nach Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz

ihrer Auslagen, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 25,00 €. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 25,00 €.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Für auswärtige Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 4**

#### **Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

### **§ 5**

#### **Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG).

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 23.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Pressig (Verbandssatzung) vom 13.05.2014 außer Kraft.

Pressig, den 23.07.2020  
Markt Pressig

Heinlein  
Schulverbandsvorsitzender

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat

